

Ihre Zeichen

Ihr Scheiben vom

Unsere Zeichen
Ne/fi

Datum
14.10.2021

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ecke Wertachstraße / Westendstraße“

Der Gemeinderat Wehringen hat in seiner Sitzung vom 22. September 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ecke Wertachstraße / Westendstraße“ beschlossen und gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 25 umfasst das Grundstück Flur Nr. 340/3, der Gemarkung Wehringen im westlichen Teil von Wehringen und wird von den Grundstücken Flur Nr. 340, 339/1, 339/8, 337/3, 600/2 und 450/5 jeweils Gemarkung Wehringen umgrenzt. In der Anlage der Bekanntmachung ist ein Lageplan des Bauamtes vom 22.09.2021 mit Kennzeichnung der Abgrenzung beigelegt. Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Architekturbüro Füss in 87545 Burgberg, Sonthofener Straße 26 beauftragt.

Der Bebauungsplan wird im sog. „beschleunigten Verfahren“ nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des sog. „vereinfachten“ Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. In diesem Verfahren kann deshalb von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Auch die Vorschriften über die Überwachung (gemäß § 4 c BauGB „Monitoring“) sind nicht anzuwenden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ecke Wertachstraße/Westendstraße" beabsichtigt die Gemeinde Wehringen den aktuell vorhandenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken und schafft damit die Voraussetzungen für eine innerörtliche Entwicklung in Form von sinn- und maßvoller Nachverdichtung. Gegenständliches Grundstück mit über 2.500 m² Fläche

wird derzeit weder zu Wohnzwecken genutzt noch aktiv bewirtschaftet und stellt somit eine vergleichsweise große Brachfläche mit hohem Entwicklungspotential im Ort dar.

Hierzu wurde bereits vom Architekturbüro Füss ein konkretes Konzept zur Bebauung des Grundstückes erarbeitet. Für das Grundstück wird das Plangebiet „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung ist über die bestehende Wertachstraße und Westendstraße gewährleistet.

Der vom Gemeinderat Wehringen am 22. September 2021 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ecke Wertachstraße / Westendstraße“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 22. September 2021, liegt im Rathaus Wehringen, Nördl. Hauptstraße 18 in 86517 Wehringen in der Zeit vom

25. Oktober 2021 bis 26. November 2021

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht firstgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Ecke Wertachstraße / Westendstraße“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ecke Wertachstraße / Westendstraße“ nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein späterer Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.wehringen.de/gemeinde/bauleitplanung/ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme oder Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wehringen, den 14.10.2021

angeheftet: _____

Manfred Nerlinger,
1. Bürgermeister

abgenommen: _____

Anlage zur Bekanntmachung öffentliche Auslegung:

